

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der pewag Suisse AG

1. GELTUNGSBEREICH DER AGB

1.1 Lieferungen und Leistungen der pewag Suisse AG (fortan „Verkäuferin“) erfolgen ausschliesslich gemäss den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gehen allfälligen Vertragsbedingungen des Käufers vor.

1.2 Die Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im folgenden „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob die Verkäuferin die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR über den Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR). Soweit die Ware individuell angefertigt wird, sind die Bestimmungen über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR) zu beachten.

1.3 Die Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden müsste.

1.4 Für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsklauseln gelten die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. VORAUSSETZUNGEN DES VERTRAGSSCHLUSSES

2.1 Eine Offerte der Verkäuferin kann durch den Käufer telefonisch oder schriftlich per Post, per Fax oder per E-mail angenommen werden. Die Verkäuferin bestätigt die Annahme schriftlich per Fax oder E-Mail.

2.2 Soweit dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen werden, gilt dies nicht als Angebot. Dies gilt auch dann, wenn Unterlagen lediglich in elektronischer Form übermittelt werden.

3. VERSENDUNG, GEFÄHRÜBERGANG, ABNAHME, ANNAHMEVERZUG

3.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Verkäuferin berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, selbst zu bestimmen.

3.2 Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt. Der Käufer ist zur Annahme und Zahlung von Teillieferungen verpflichtet, es sei denn, die Annahme der Teillieferung ist für ihn unzumutbar oder beeinträchtigt seine sonstigen vertraglichen Rechte.

3.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang massgebend. Wenn der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug gerät, eine Mitwirkungshandlung unterlässt oder die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, welchen er zu vertreten hat, verzögert wird, gilt der Kaufgegenstand auf diesen Zeitpunkt hin als übergeben bzw. abgenommen. Die Verkäuferin ist diesfalls berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach beliebigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet befundenen Massnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben vorbehalten (Art. 91 ff. OR).

3.4 Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

3.5 Bei Transportschäden hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich zu informieren und den Spediteur zur Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

3.6 Soweit nicht geschäftsüblich oder anders vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Im Übrigen wird Verpackungsmaterial aus Papier, Kunststoff, Jute usw. sowie Einwegpaletten- und -haspeln berechnet und nicht zurückgenommen. Leihhaspeln werden in Höhe der üblichen Kosten in

Rechnung gestellt und sind zu bezahlen. Sie werden bei kostenfreier Rücksendung und Eingang in gutem Zustand an das Lieferwerk innerhalb von 2 Monaten zu 2/3 des in Rechnung gestellten Wertes gutgeschrieben. Tauschfähige Packmittel wie Gitterboxen und Europaletten sind vom Käufer unverzüglich nach dem Entladen in tauschfähigem Zustand (Epal) an den speditionellen Dienstleister zurückzugeben. Sind diese beschädigt oder werden diese nicht binnen angemessener Zeit an den Spediteur zurückgegeben, ist der Käufer verpflichtet der Verkäuferin den marktüblichen Preis dafür zu bezahlen.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (MWST).

4.2 Sofern nicht anders vereinbart sind Rechnungen innert 30 Tagen nach Lieferung ab Werk, ohne Abzug, zu bezahlen. Der Käufer ist nur dann berechtigt, auf dem in Rechnung gestellten Betrag einen Abzug (Skonto) vorzunehmen, wenn dies gesondert vereinbart ist. Dieses Recht entfällt in jedem Fall, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung von früheren Rechnungen in Verzug befindet.

4.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Auf dem Kaufpreis ist ab Verzugseintritt ein Verzugszins von 5% geschuldet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird ausdrücklich vorbehalten.

4.4 Das Verrechnungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Der Käufer ist nur dann berechtigt, eine Forderung zur Verrechnung zu bringen, soweit diese durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

5. LIEFERZEITEN, LIEFERVERZÖGERUNGEN

5.1 Die von der Verkäuferin genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von ihr ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ schriftlich bestätigt worden. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die auf Umstände zurückzuführen sind, welche von der Verkäuferin nicht beeinflussbar sind wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, Arbeitskonflikte (insbesondere Streik) etc. Wird der Verkäuferin die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann sie vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Käufer, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Ein dem Käufer oder der Verkäuferin zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen für den Käufer jedoch unnütz, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

5.2 Da die Verkäuferin Waren ganz oder teilweise auch von anderen Herstellern bezieht, steht die Lieferung ihrer Ware unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Lieferung durch den Dritten. Sofern die Verkäuferin verbindliche Lieferfristen infolge Verschuldens eines Drittlieferanten nicht einhalten kann, wird sie den Käufer darüber unverzüglich informieren und gleichzeitig, wenn und soweit eine spätere Lieferung voraussichtlich möglich ist, eine neue Lieferfrist bekannt geben. Kommt eine Nachlieferung nicht in Betracht (Unmöglichkeit) oder ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die Verkäuferin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf das Verhalten des Dritten zurückzuführen ist. Vom Käufer bereits erbrachte Gegenleistungen werden von der Verkäuferin unverzüglich zurückerstattet. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag hat auch der Käufer, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Zum Umfang des Rücktrittsrechts vgl. vorstehend Ziff. 5.1.

5.3 Die Rechtsfolgen für den Fall, dass die Verkäuferin mit ihrer Leistungspflicht in Verzug ist, ohne dass die Verzögerung auf das Verhalten eines Dritten oder Fälle höherer Gewalt zurückzuführen ist, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 107 ff. OR. Die Anwendung von Art. 190 OR (Vermutung, dass der Käufer beim Fixgeschäft auf die Lieferung verzichtet und Schadenersatzwegen Nichterfüllung verlangt) sowie Art. 377 OR (jederzeitiges Kündigungsrecht des Bestellers von individuell angefertigter Ware) werden ausgeschlossen.

5.4 Wenn der Käufer vertragliche Pflichten – inkl. Mitwirkungs- oder Nebenpflichten - insbesondere Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung, Prüfung von Zeichnungen oder Mustern oder ähnliches nicht rechtzeitig erfüllt, ist die Verkäuferin berechtigt, ihre Lieferzeiten entsprechend den Bedürfnissen ihres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

6. ZAHLUNGSVERZUG

6.1 Befindet sich der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer eine angemessene Frist zur nachträglichen Bezahlung anzusetzen. Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist die offene Rechnung nicht bezahlt, so kann die Verkäuferin immer noch auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen, statt dessen aber auch, wenn sie es unverzüglich erklärt, vom Vertrag zurücktreten und allfällig bereits erbrachte Leistungen zurückverlangen. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit von Fristansetzungen (Art. 108 OR) bleiben vorbehalten.

6.2 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch der Verkäuferin auf Bezahlung des Kaufpreises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens), so ist die Verkäuferin berechtigt, Sicherstellung des Kaufpreises zu verlangen. Ist der Käufer dazu nicht in der Lage oder nicht gewillt, ist die Verkäuferin berechtigt, bereits vor Fälligkeit des Kaufpreises nach Ziff. 6 Abs. 1 vorzugehen. Bei Verträgen über die Herstellung individuell angefertigter Ware ist die Verkäuferin berechtigt, den Rücktritt sofort zu erklären.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschliesslich Nicht- und Schlechterfüllung) sowie unsachgemässer Montage oder mangelhafter Montageanleitung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist (Art. 97 ff. OR, Art. 192 ff. OR und Art. 197 ff. OR).

7.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Grundlage für die Beurteilung einer allfälligen Mangelhaftigkeit der Ware bildet die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit eine solche fehlt, beurteilt sich eine allfällige Mangelhaftigkeit nach der gewöhnlich vorausgesetzten Beschaffenheit. Eine Haftung der Verkäuferin für öffentliche Äusserungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) wird abgelehnt.

7.3 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (Art. 201 OR) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist der Verkäuferin hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemässe Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Verkäuferin für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Mangel mittels Reparatur (resp. Nachbesserung im Fall von individuell angefertigter Ware) resp. mittels Nachlieferung mangelfreier Ware vorzunehmen. Das Recht der Verkäuferin, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt vorbehalten (wie z.B. bei geringfügigen Mängeln). Im Falle der Reparatur resp. Nachbesserung gilt diese erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

7.5 Die Verkäuferin ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.6 Der Käufer hat der Verkäuferin die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer der Verkäuferin die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

7.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt die Verkäuferin, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch eine Mängelrüge des Käufers als unberechtigt heraus, kann die Verkäuferin die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

7.8 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer angesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten (Wandelung) oder den Kaufpreis mindern (Minderung). Bei minder erheblichen Mängeln ist der Käufer lediglich berechtigt, Minderung zu verlangen. Bei unerheblichen Mängeln ist auch Minderung ausgeschlossen.

7.9 Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Massgabe von Ziff. 5.3 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Haftung der Verkäuferin wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen (Art. 100 OR, Art. 192 Abs. 3 OR und Art. 199 OR). Damit haftet die Verkäuferin lediglich für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit und lediglich für arglistig verschwiegene Mängel. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Verkäuferin eine bestimmte Beschaffenheit der Ware zugesichert hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT, DATENSCHUTZ UND URHEBERRECHTE

9.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die zwischen ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, geheim zu halten. Sie geben während und nach Beendigung der Zusammenarbeit keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter. Daten werden nur soweit bearbeitet, als diese für die Erfüllung der Vereinbarung zwischen den Parteien nötig ist.

9.2 Die Urheberrechte an allfälligem dem Käufer zur Verfügung gestellten Informationsmaterial verbleiben in jedem Fall bei der Verkäuferin. Die Verkäuferin behält sich insbesondere das Eigentum an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen ausdrücklich vor. Die genannten Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind der Verkäuferin auf erstes Verlangen resp. wenn ihr der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

10. MASSE, GEWICHTE, GÜTEN

10.1 Norm-Angaben beziehen sich auf die jeweils neueste gültige Fassung.

10.2 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN/EN oder der geltenden Norm zulässig. Sonstige Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

10.3 Technische Angaben und Beschreibungen des Liefergegenstandes sind unverbindlich. Die Verkäuferin behält sich Konstruktionsänderungen vor, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.

11. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

12. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

12.1 Auf die vorliegenden Vertragsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt Schweizer Recht.

12.2 Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Parteien sind die Gerichte am Sitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist jedoch zusätzlich berechtigt, die Gerichte am Sitz des Käufers anzurufen.